

Holger Wachsmann

Von: Thomas.Wagner@lfu.bayern.de
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 15:07
An: holger.wachsmann@tpo-online.de
Betreff: AW: AwSV

Sehr geehrter Herr Wachsmann,
wegen der grundsätzlichen Bedeutung haben wir die Begründung mit dem StMUV abgestimmt, deshalb die Verzögerung. Wir werden Frage und Antwort über unser SVO-Portal auch anderen Organisationen zugänglich machen.

Als Fazit vorneweg: einwandige unterirdische Behälter, die unter der VAWS Bestandsschutz genossen, müssen auch nach AwSV nicht nachgerüstet werden, sofern sie ansonsten mängelfrei sind und die KVB keine Anordnung trifft.

Begründung:

Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 AwSV gelten für zum 01.08.2017 bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen diejenigen Vorschriften der AwSV, die Anforderungen enthalten, die auch in den jeweiligen bis einschließlich 31.07.2017 gültigen landesrechtlichen Vorschriften oder behördlichen Zulassungen enthalten waren. Nach § 68 Abs. 2 AwSV prüft der SV also zum 01.08.2017 bestehende Anlagen anhand derjenigen Vorschriften der AwSV, die auch schon am 31.07.2017 in der VAWS oder einer behördlichen Zulassung für die Anlage enthalten waren. Einwandige unterirdische Behälter waren in Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VAWS am 01.10.1996 bereits eingebaut oder aufgestellt waren, gemäß § 25 VAWS und Nr. 25.1.3 VVAWS zulässig, wenn sie sonst keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufwiesen. Eine diesen Vorschriften entsprechende Regelung ist in der AwSV nicht enthalten, so dass insoweit keine Prüfung anhand der Vorschriften bzw. Anforderungen der AwSV erfolgen kann.

Unabhängig hiervon stellt der SV gemäß § 68 Abs. 3 AwSV bei der ersten wiederkehrenden Prüfung nach AwSV fest, welche Anforderungen an die Anlage nach AwSV bestehen, die über diejenigen der VAWS oder eine behördliche Zulassung der Anlage hinausgehen. Bei einwandigen unterirdischen Behältern geht deren Verbot in § 17 Abs. 3 Satz 1 AwSV bzw. die Anforderung der Rückhalteeinrichtung oder Doppelwandigkeit in § 18 Abs. 1 Satz 2 oder 3 AwSV über die Anforderungen der VAWS (einschließlich der Bestandsschutzregelungen) hinaus. Anhand dieser Feststellung kann die KVB entscheiden, ob sie eine etwaige Differenz durch eine Anpassungsanordnung nach § 68 Abs. 4 AwSV beseitigen will.

Zusammenfassung:

1. Die VAWS gewährte einwandigen unterirdischen Behältern, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 01.10.1996 bereits errichtet waren, Bestandsschutz.
2. Der SV zieht für Prüfungen an Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AwSV am 01.08.2017 bereits errichtet sind, die Vorschriften des bisherigen Landesrechts (VAWS, behördliche Genehmigungen, Zulassungen etc.) heran. Abweichungen davon sind Mängel.
3. Damit sind Anlagen, die vor Inkrafttreten der AwSV errichtet wurden und dem Landesrecht entsprachen oder nach VAWS zulässig sind/waren (z.B. unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes), auch nach AwSV nicht zu beanstanden.
4. Bei der ersten Prüfung nach AwSV stellt der SV zudem die Abweichung von den Anforderungen der AwSV fest (ohne Mängelbewertung).
5. Die KVB kann aufgrund der Feststellung entscheiden, ob sie eine Nachrüstung anordnet.

Ich hoffe, Antwort und Begründung sind verständlich. Andernfalls bitte ich um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Wagner

Referat 68

Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel. 0821/9071-5729

Fax 0821/9071-5760

Internet: <https://www.lfu.bayern.de>

Von: Holger Wachsmann [mailto:holger.wachsmann@tpo-online.de]

Gesendet: Sonntag, 21. Mai 2017 08:29

An: Wagner, Thomas (LfU)

Betreff: AwSV

Sehr geehrter Herr Wagner,

nach dem Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 stellt sich für unsere SV die Frage nach dem Bestandsschutz, z.B. für unterirdische einwandige GfK-Behälter. Bleibt dieser bestehen oder müssen diese Behälter anlässlich einer wiederkehrenden Prüfung nach dem 01.08.2017 mit einer Leckschutzauskleidung nachgerüstet werden?

Im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wachsmann

Mitglied der techn. Leitung

1. ARGE TPO e.V.

amtlich anerkannte Sachverständigenorganisation gemaess § 22 M-VAwS Beuthener Straße 65, 90471 Nürnberg

Telefon: 08321 4070 005 - Telefax: 08321 2766 298

Email: holger.wachsmann@tpo-online.de

Internet: <http://www.tpo-online.de>

Der Inhalt dieses E-Mails ist ausschliesslich fuer den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieses E-Mails durch unberechtigte Dritte ist unzuessaessig. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender des E-Mails in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieses E-Mails sind und das Material von Ihrem Computer zu loeschen.

This e-mail and any attachments are confidential and intended solely for the addressee. The perusal, publication, copying or dissemination of the contents of this e-mail by unauthorised third parties is prohibited. If you are not the intended recipient of this e-mail, please delete it and immediately notify the sender.